

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere Verkäufe ausschließlich, auch wenn abweichende Bedingungen des Bestellers vorliegen, es sei denn, diese werden von uns ausdrücklich bestätigt. Sind Teile dieser Bedingungen bzw. eines Verkaufs unwirksam, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen werden die Parteien neue Bedingungen vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend; die schriftliche Auftragsbestätigung ist für alle Teile des Vertrages maßgebend. Änderungen, mündliche Zusagen und Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam. Urheber- und Eigentumsrechte an Zeichnungen anderen Unterlagen jeder Art behält sich der Lieferer vor. Dritten dürfen derartige Unterlagen nur mit Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.
- 2. Für Preise und Zahlungen gelten umseitige Bedingungen. Ist mehr als 4 Monate nach Vertragschluss zu liefern, hat der Verkäufer das Recht, unvorhersehbare vom Verkäufer nicht zu beeinflussende effektive Mehrkosten bei der Warenbeschaffung dem Käufer weiter zu berechnen. Dies gilt für den Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht bekannte Preiserhöhungen seiner eigenen Lieferanten, für die Änderung der Währungsverhältnisse und dergleichen. Der Käufer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn auf diese Weise sich der Kaufpreis um mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises erhöhen würde. Die Mehrwertsteuer wird dem Käufer nach dem am Tage der Rechnungsstellung gültigen Satz in Rechnung gestellt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen gilt jede einzelne Lieferung als gesondertes Geschäft. Der Verkäufer behält sich vor, Preise und sonstige Konditionen von Lieferung zu Lieferung anzupassen.
- 3. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Lager Wuppertal. 10% Minder- oder Mehrlieferung erhalten wir uns branchenüblich vor. Die Lieferzeit bedarf der schriftliche Bestätigung und gilt als eingehalten, wenn der Bestellgegenstand das Lager verlassen hat bzw. dem Kunden schriftlich Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Verspätete Vorlagen von Freigaben und Genehmigungen seitens des Bestellers sowie verspäteter Eingang eventuell Vorauszahlungen verlängert die Lieferzeit entsprechend. Die Ware reist ausschließlich auf Gefahr des Empfängers, unbeschadet der Frankaturvorschrift. Mehrfrachten die durch Sonderwünsche des Bestellers entstehen sind immer von diesen zu vertreten. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers hinausgezögert bzw. Lagerware am Lager zur Verfügung des Bestellers, so geht die Gefahr von Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Nichterfüllung der den Besteller obliegenden Verpflichtungen oder Umstände, welche die Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen oder übermäßig verzögern oder erschweren, berechtigt den Verkäufer, für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung ganz oder teilweise seine Lieferverpflichtungen aufzugeben, ebenso wie in allen Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen und dergleichen. Auch bei den Lieferanten des Verkäufers. Zu einer Nachlieferung auf diesen Zeitraum entfallenden Mengen ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Diese Ereignisse berechtigen den Verkäufer auch ohne Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung des Bestellers zum Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Teillieferungen sind zulässig soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist. Die Abgabe der einzelnen Teilleistungen sind möglichst in gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragszeit möglich ist, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz der entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Ist eine Frist für die Lieferung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 4 Monaten als vereinbart. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Verkäufer über ihren Ablauf zur Lieferung nicht verpflichtet.
- 4. Mängel der Ware sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigepflicht sofort nach ihrer Feststellung, spätestens nach Empfang der Sendung geltend zu machen. Bei anerkannter Beanstandung wird die Ware zurückgenommen und nach unserer Wahl ersetzt oder bis zur Höhe des Rechnungswertes vergütet. Ist eine Ersatzlieferung mit Fehlern behaftet kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen. Weitgehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bzgl. der übrigen Teilmengen geltend machen. Werden Pflichten aus dem Vertrag seitens des Bestellers nicht erfüllt, so ist der Lieferer zur Nachlieferung oder Ersatz nicht verpflichtet. Unsachgemäße gelagerte, bearbeitete oder veränderte Ware fällt nicht mehr unter die Gewährleistungspflicht. Dies gilt auch für Ware, die ohne Zustimmung des Lieferanten zum Zwecke etwaiger Mangelbeseitigungsversuche verändert wurde.
- 5. Eine Haftung für die Eignung der Ware zudem vom Käufer angegebenen Zweck wird nicht übernommen es sei denn, dass der Verkäufer die Eignung in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat. Entsprechendes gilt für zugesicherte Eigenschaften. Auch im Haftungsfalle ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt für unmittelbare und mittelbare Schäden jeder Art. Empfehlungen oder Vorschläge werden aufgrund gemachter Erfahrungen nach besten Wissen und Gewissen gemacht. Jegliche Haftung des Verkäufers hierfür ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet ferner nicht für den Inhalt von Produktbeschreibungen, technischen Hinweisen, Verarbeitungshinweisen und dergleichen, die vom Hersteller der Ware stammen.
- 6. Werden nach Annahme oder Ausführung der Bestellungen Umstände bekannt, aus denen auf eine geringere Kreditwürdigkeit des Bestellers der Ansprüche des Verkäufers geschlossen werden kann, so ist der Verkäufer berechtigt, über die Vorschriften des § 321 BGB hinaus und unter freier Abweichung von etwa anders vereinbarten Zahlungsbedingungen nach seiner Wahl entweder sofortige Sicherstellung oder sofortige Barzahlung zu verlangen. Es genügt, wenn sich die Ansprüche als nur vorübergehend gefährdet herausgestellt haben. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Verpflichtung wie z.B. Zahlung oder Abnahme in Verzug gerät.
- 7. Die Ware bleibt bis zur Befriedigung aller gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unmittelbar zu unterrichten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferer gilt als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag. Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entstehenden neuen Sachen steht dem Verkäufer das Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der gelieferten Ware zum Wert der neuen Sache zu, soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der Ware untergeht, überträgt der Besteller schon jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand zur Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1 auf den Verkäufer, insoweit wird die Hauptsache von dem Besteller kostenlos mit der verkehrsbüchlichen Sorgfalt für den Verkäufer getrennt von den sonstigen Waren des Bestellers verwahrt. Forderungen aus der Veräußerung der von dem Verkäufer gelieferten Ware, gleichgültig ob diese sich in verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand befinden, tritt der Besteller hiermit sämtlich zur Sicherung an den Verkäufer ab. Solange der Besteller seinen Zahlungspflichten nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderung für den Verkäufer einzuziehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt den auf sein Verlangen zu benennenden Abkäufer (Dritten) von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist vorsichtig zu behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern, in Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten. Übersteigen die Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, so wird der Verkäufer die hierüber hinausgehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Antrag freigeben.
- 8. Die Bezahlung erfolgt zu den jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen in bar. Wechsel oder Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber unter den üblichen Vorbehalten in Zahlung genommen und gelten in jedem Falle erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Entsprechenden Spesen für Diskont, Einzug usw. gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Der Besteller kann vertragliche oder gesetzliche Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen soweit diese auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Im Übrigen sind Zurückbehaltungsrechte des Bestellers ausgeschlossen. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Ist der Besteller mit einer Zahlung im Verzug, so ist der Verkäufer unter Vorbehalt weitgehender Rechte berechtigt ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der DBB ab Verfalltag bis zum Zahlungstag zu verlangen.
- 9. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung des Verkäufers in jedem Fall und unabhängig vom Haftungsgrund auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 10. Soweit gesetzlich zulässig ist Wuppertal Gerichtsstand. Soweit anders nicht bestimmt ist, ist Wuppertal auch Erfüllungsort für alle Verpflichtungen. Ferner wird die örtliche Zuständigkeit Wuppertal vereinbart für den Fall, dass a) der Besteller Kaufmann ist, ohne zu den in § 4 HGB bezeichneten gewerbetreibenden zu gehören. b) der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der BRD verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen gelten die AFERA-Bedingungen letzte Ausgabe soweit sie nicht durch die vorstehenden AGB abgeändert sind.